

Vereinbarung

zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

stimmen darüber überein, dass die zusätzlichen Mittel, die die Länder nach einer Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes im Hinblick auf das Aktionsprogramm erhalten werden, wie folgt
eingesetzt werden sollen:

I. Hintergrund und Zielsetzung

Kinder, Jugendliche und ihre Familien blicken auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Es ist derzeit noch nicht vollständig absehbar, wann die Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Freizeit- und Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien mit ihren vielfältigen Angeboten wieder im Regelbetrieb öffnen können.

Durch die Schließung der Schulen sind bei vielen Schülerinnen und Schülern Lernrückstände in den Kernfächern und Kernkompetenzen aufgetreten. Bund und die Länder sind sich darin einig, dass die Schulschließungen zu einer starken Belastung innerhalb der Bildungsbiografie von Schülerinnen und Schülern führen können. Sie stimmen deshalb darin überein, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich dabei unterstützt werden müssen, ihren Bildungsweg erfolgreich fortsetzen zu können. Dabei ist Bund und Ländern bewusst, dass Lernstände so individuell sind wie die Schülerinnen und Schüler, die sich diesen nun stellen wollen. Zugleich sind sich Bund und Länder einig, dass der Erfolg der gemeinsamen Initiative auch von dem Bewusstsein getragen werden wird, dass bei ihrer Umsetzung insbesondere landesspezifische Bedingungen berücksichtigt werden.

Ziel der Initiative ist einerseits die individuelle/zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler, bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Schwerpunkte sollten insbesondere in Klassenstufen gesetzt werden, in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen und die Maßnahmen daher besonders schnell und nachhaltig wirken müssen. Dies betrifft etwa die Klassenstufe 4 bzw. Klassenstufe 6 der Grundschule, die Klassenstufen 9 und 10 sowie die auf das Abitur vorbereitenden Jahrgangsstufen. Die Initiative soll trägerneutral und schulformunabhängig umgesetzt werden. Die Maßnahmen gelten für den allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich.

Kinder und Jugendliche haben in dieser Zeit nicht nur etliche Schulstunden verpasst und Lernstoff versäumt, sondern sie waren andererseits in vielen Lebensbereichen von erheblichen Kontaktbeschränkungen betroffen: Kontakte mit Gleichaltrigen, Sport und Bewegung, Spielen und Austausch in der Gruppe, Kultur und Reisen oder das Zusammensein in der erweiterten Familie waren während des Pandemieverlaufs über lange Phasen hinweg nur in eingeschränktem Umfang möglich. Kinder und Jugendliche haben während der Pandemie zwar auch neue Erfahrungen gemacht und Kompetenzen erworben, Perspektiven und Zukunftsvorstellungen gerieten jedoch bei vielen ins Wanken, die Stimmung zu Hause war teils angespannt.

Um diese abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, soll daher auch die soziale Kompetenzentwicklung gefördert werden. Es gilt zu verhindern, dass diese Zeit lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote, um wieder Kraft tanken zu können. Hierzu sollen Maßnahmen der Schulsozialarbeit, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort verstärkt sowie günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten beziehungsweise Jugendbegegnungen ermöglicht werden.

Die operative Durchführung der Initiative obliegt den Ländern.

II. Maßnahmen

Die vorgenannten Ziele sollen mit den folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Abbau von Lernrückständen

- a) Analysen zum Lernstand: Die Lehrkräfte vor Ort können ihre Schülerinnen und Schüler am besten einschätzen und mögliche Lernrückstände in den Blick nehmen. Sie werden dabei mit geeigneten Testmaterialien und Diagnoseinstrumenten unterstützt, die die Länder gemeinsam zur Verfügung stellen. Sie sollten soweit wie möglich für Lernstandsermittlungen eingesetzt und gezielt für die Ermittlung der Förderbedarfe und sozialen Unterstützungsbedarfe genutzt werden. en.

Förderangebote: Basierend auf der Analyse zu II.1.a) werden verbindlich Förderangebote – soweit nicht bereits erfolgt - entwickelt und durchgeführt: Das betrifft sowohl unterrichtsergänzende Fördermaßnahmen (einschließlich sog. „Drehtürmodelle“) wie auch Zusatzangebote in den Ferien. Die Angebote richten sich sowohl an einzelne Schülerinnen und Schüler als auch an Kleingruppen. Das Land wird den Lehrerinnen und Lehrern hierzu geeignete Unterstützungsmaßnahmen wie Tests, Materialien und Fortbildungen zur Verfügung stellen. Um die notwendigen Personalkapazitäten für die Förderangebote zu akquirieren, soll eine Zusammenarbeit insbesondere mit Stiftungen, Vereinen (z. B. Migrantenorganisationen), Initiativen (z. B. „Teach First“), Volkshochschulen, kommerziellen Nachhilfeanbietern und kommunalen sowie freien Trägern erfolgen. Die Länder haben zudem die Möglichkeit, pensionierte Lehrkräfte, Lehramtsstudierende, sozialpädagogische Fachkräfte sowie sonstige Honorarkräfte einzusetzen.

2. Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern:

An Schulen sollen im Rahmen des Zeitraums des Aktionsprogramms mehr Angebote der Schulsozialarbeit bereitgestellt werden, um Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Belastungen durch die Corona-Pandemie und beim Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb zu unterstützen.

Zudem sollen Freiwilligendienstleistende Kinder und Jugendliche gezielt in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen.

Die Länder werden zur Umsetzung dieser Ziele mit den zusätzlichen Mitteln die für die Sozialarbeit an den Schulen ausweiten und zudem in den Freiwilligendiensten, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) mehr Möglichkeiten für Freiwillige schaffen, die sich in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe engagieren wollen.

3. Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche sind von den coronabedingten Einschränkungen besonders betroffen, denn sie befinden sich in ihrer Entwicklungs- und Lernphase. Von zentraler Bedeutung sind für die Kinder und Jugendlichen Kontakte zu Gleichaltrigen. Der Wegfall von sozialen Räumen mit Gleichaltrigen nimmt den jungen Menschen auch alltägliche Bewältigungsmöglichkeiten, die für den psychosozialen Ausgleich in dieser Lebensphase zentral sind. Die Aktivität junger Menschen nimmt aktuell deutlich ab und junge Menschen ziehen sich zunehmend zurück. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung sollen gestärkt werden. Ebenso sollen günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen

ermöglicht werden. Diese werden von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von öffentlichen Trägern, von Jugendherbergen und von nichtkommerziellen Reiseveranstaltern angeboten.

III. Umsetzung

Im Interesse der Umsetzung der unter II. aufgeführten Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022 – 2 Mrd. Euro“ wird der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 um zusammengenommen 1.290 Millionen Euro verringert und der Anteil der Länder um denselben Betrag erhöht.

Die Länder sagen zu, die Mittel aus der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zusätzlich wie folgt zu verwenden:

- 1.000 Millionen Euro für Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern,
- 70 Millionen Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und
- 220 Millionen Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen

Aufgrund der außergewöhnlichen pandemischen Belastungen erfolgt die Veränderung der Umsatzsteueranteile nur in den Jahren 2021 und 2022 durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Diese Mittel verstärken die Haushalte der Länder, denen die Umsetzung der unter II. aufgeführten Maßnahmen obliegt.

Die Absenkung des Umsatzsteueranteils des Bundes wird wie in der folgenden Tabelle dargestellt erfolgen:

Haushaltsjahr (Bund)	Millionen Euro, insgesamt (2 Jahre)
2021	430 Millionen Euro
2022	860 Millionen Euro
Insgesamt	1.290 Millionen Euro

Jedes Land verpflichtet sich, die unter II. aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Jedes Land erstellt dazu eine Übersicht, in der dargestellt wird, für welche **konkreten** Zwecke die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel verwendet werden sollen und welche Ausgaben es dafür eingeplant hat. Diese Übersichten werden Bestandteil (Anlage) dieser Vereinbarung. Jedes Land verpflichtet sich, mit eigenen Mitteln zur Umsetzung der unter II. genannten Maßnahmen beizutragen, zumindest beim Abbau von Lernrückständen mit paritätischen, eigenen Beiträgen, und über diese Maßnahmen zu berichten.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird angestoßen, wenn der Bund und alle Länder die Vereinbarung unterzeichnet haben.

IV. Berichtswesen

Jedes Land legt dem Bund bis zum 31.03.2022 einen Zwischenbericht über die Umsetzung der unter II. aufgeführten Maßnahmen sowie zusätzlicher Maßnahmen und der Mittelverwendung in 2021 einschließlich der vom Land eingebrachten Mittel vor.

Bis zum 31.03.2023 legt jedes Land dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen vorläufigen Abschlussbericht vor. Eine Aktualisierung des Berichts bis 30.09.2023 ist bei Bedarf möglich. In dem Abschlussbericht soll die Umsetzung der Maßnahmen sowie zusätzlicher Maßnahmen und die Mittelverwendung inklusive der durch das Land bereitgestellten Mittel dargestellt werden und insgesamt Bilanz zur Umsetzung der Gemeinsamen Initiative gezogen werden. Dabei soll auch dargestellt werden, welche Effekte die Maßnahmen gehabt haben.

Der Bund wird den Ländern dafür ein Berichtsmuster zur Verfügung stellen.